

**Stellungnahme BI-Dell zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung:****Teil C****Stellungnahme der BI-Dell zum Erläuterungsbericht BP 955 OU**

<b>Erläuterung:</b>	Römische Zahlen	= Kapitel im Entwurf der Stadt Aachen (pdf-Version)
	S. 4	= Seitenzahl im Entwurf der Stadt Aachen (pdf-Version)
	Roter Text	= Forderungen, Einsprüche, Einwendungen, etc.
	Schwarzer Text	= Erläuterungen, Hinweise, kritische Bemerkungen der BI-Dell
	Beilage-n:	= Verweis auf Anlage mit Nummer n

**I. S.3 1. Derzeitige städtebauliche und planungsrechtliche Situation****1.1 Beschreibung des Plangebietes S3**

- **Die Darstellung, dass die Straße Teil der Rahmenplanung Richtericher Dell aus dem Masterplan 2030 AC sei, ist schlichtweg falsch, da sie in den Unterlagen des Masterplans 2030 AC nirgendwo erwähnt und erst recht nicht beschrieben worden ist. Damit ist diese Planung als eigenständiges Verfahren einzustufen.**
- Für die Bereiche östlich der DB-Bahntrasse lagen bisher überhaupt keine Unterlagen vor, worauf die BI-Dell in ihrer Stellungnahme zum „neuen“ FNP 2030 AC mehrfach hingewiesen hatte. Dies hatte letztendlich u. a. entgegen der Absichten der Verwaltung die Aussetzung der „frühzeitigen Bürgerbeteiligung“ verhindert.
- Dagegen wurde von der Stadt Aachen versucht, die aus verkehrlicher Sicht dringend erforderliche Umgehungsstraße durch ein Planfeststellungsverfahren errichten zu lassen, das mit der Rahmenplanung Richtericher Dell nicht in Verbindung stand.
- Erst als klar wurde, dass die Bezirksregierung Köln als Träger eines Planfeststellungsverfahrens nicht zur Verfügung stand, da sie die Umgehungsstraße nicht in den vordringlichen Bedarf einstuft, sah sich die Stadt Aachen gezwungen, einen die Planfeststellung ersetzenden Bebauungsplan aufzustellen.
- Dass in der nun vorliegenden Planung noch zwei Trassenvarianten vorhanden sind, spricht gegen das angestrebte Bebauungsplanverfahren, da dies der „verbindliche“ Teil eines Bauleitplanverfahrens ist, in dem es um konkrete Festlegungen und nicht mehr um Variantenstudien geht. Zudem wurde immer wieder von

der Stadt Aachen betont, dass das Trassenfindungsverfahren innerhalb der Umweltverträglichkeitsstudie abgeschlossen worden sei.

- Das weitere Vorliegen von Trassenvarianten versetzt die Planungen wieder in das Stadium der Vorplanung.
- Wann und wie das nun als Bebauungsplanverfahren 955 beschriebenen Verfahren beschlossen worden ist, ist nicht nachvollziehbar. Im Aufstellungsbeschluss A255 vom 06.03.2014 und in der diesbezüglichen Bekanntmachung vom 27.03.2015 ist eine Umgehungsstraße zwar erwähnt, der Beschluss selber stellt aber die Aufstellung eines Bebauungsplanverfahrens für das Wohnen in der Richtericher Dell dar. Den formalen Aufstellungsbeschluss für die Straße ersetzen auch nicht mehrere Beschlüsse, die einen parallelen Baubeginn des ersten Bauabschnittes BP 950 und der Umgehungsstraße BP 955 zum Inhalt hatten.
- **FORDERUNG: das geht so nicht. Wir fordern die eindeutigen Nachweise bzw. den Widerruf ggf. anderslautender Darstellungen u.a. in den öffentlichen Bekanntmachungen, damit die Planungen den Verfahren eindeutig zuzuordnen sind.**
- **Beilage 6: Bekanntmachung FNP 131 und BP 955 vom 27.3.2014**
- **Beilage 7: Bekanntmachung FNP 131 und BP 955 vom 20.08.2015 und**
- **Beilage 8: Bekanntmachung FNP 131 und BP 955 vom 12.08.2015**

#### 1.2 Regionalplan

- Der hier dargestellte Bearbeitungsstand ist nicht mehr aktuell. Der aktuelle REP hat den Stand vom November 2014.
- Im Gebietsentwicklungsplan GEP von 2003 ist der Bereich der Richtericher Dell noch größtenteils als ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Die geplante Baustraße zur BAB sowie die östlich der DB-Trasse gelegene Variante 2 der geplanten Umgehungsstraße verlaufen nicht im ASB-Bereich. Die Variante 1 der geplanten Umgehungsstraße verläuft nicht im bzw. nur randlich zum ASB-Bereich. Eine neue Kartendarstellung des GEP als REP liegt unseres Wissens nicht vor.
- **FORDERUNG: Vorlage der kartenmäßigen Darstellung im REP Stand 2014**

#### 1.3 Flächennutzungsplan

- **Die Aussage, die geplante Verbindungsstraße (OU) sei nachrichtlich in den FNP 1980 übernommen worden ist schlichtweg falsch.**

Nicht die geplante Umgehungsstraße (BP 955) sondern ein Abzweig der B258n ist im FNP 1980 dargestellt worden, auf den aber die Stadt Aachen per Beschluss am 09.02.2005 verzichtet hat. Im Genehmigungsbeschluss zum REP auf Seite 10 ist auch die Umgehungsstraße Richterich gestrichen worden, da sie nicht mehr im vornehmlichen Bedarf NRW aufgeführt ist. Zudem stimmt der BP 955-Planungsentwurf (Karte Seite 1) nicht mit dem im FNP 1980 Aachen dargestellten Abzweig von der geplanten B258n überein. Was mit dieser Aussage bezweckt wird ist nicht ersichtlich.

- **FORDERUNG: Richtigstellung dieser Falschdarstellung**
- Die Aussage, dass die FNP-Änderung 131 eine Grundlage für den BP 955 sei, ist falsch. Da im Änderungsverfahren 131 gemäß Antragsplan nur Landwirtschaft in Wohnbebauung umgewidmet werden soll, ist keine Umwidmung für eine Hauptverkehrsstraße enthalten; d.h.es ist ein neues Verfahren erforderlich.
- **FORDERUNG: Neues FNP-Änderungsverfahren ausschließlich für die Umgehungsstraße.**

1.4 Landschaftsplan (kein Kommentar)

1.5 Bestehendes Planungsrecht

- **Hier wird eindeutig definiert, dass das Planungsgebiet dem Außenbereich zuzuordnen ist, wie es von der BI-Dell stets dargestellt worden ist. Dass das Plangebiet im Gebiet des Aufstellungsbeschlusses 255 liegt, befördert es nicht vom Außenbereich in den Innenbereich, was hier suggeriert werden soll, sondern ordnet das Gebiet des Aufstellungsbeschlusses A255 ebenfalls dem Außenbereich zu. So lange die Richtericher Dell nicht bebaut werden darf, ist das gesamte Gebiet Außenbereich. In der zitierten Bekanntmachung gibt es keine explizite Straße (vgl. Beilage 1).**
- **Der Aufstellungsbeschluss A 255 vom 06.03.2014 umfasst als Bebauungsplangebiet das komplette Wohnen im zweiten Bauabschnitt in der Richtericher Dell und erwähnt nebenbei eine Straße, was aber nicht näher differenziert wird. Eine Plandarstellung der Stadt Aachen stellt einen zweiten Bebauungsplan (Straße) innerhalb eines umfassenderen Bebauungsplans (Wohnen) dar. Das ist nicht möglich, da**

**sonst eine rechtlich nicht zulässige Verfahrenskollision eintreten würde.**

- **FORDERUNG: Vorlage des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan BP 955 Erschließungsstraße/Ortsumgehung.**
- **Die zitierte Bekanntmachung vom 27.3.2014 enthält keine Darstellung der Umgehungsstraße (vgl. Beilage 1).**

## **II. S.4 2. Anlass der Planung S4**

- Um die baulichen Anforderungen an eine Umgehungsstraße (Bebauungsfreiheit, größere Grenzabstände) zu umgehen, wird hier versucht, ein Baurecht für eine Erschließungsstraße zu erwirken, die aber auch gleichzeitig Umgehungsstraße sein soll. Diese Konstruktion mutet sehr seltsam an und ist so nicht genehmigungsfähig, da ein Bebauungsplan ein verbindlicher Bauleitplan ist und weder offene Trassenvarianten noch offene Straßenklassifizierungen zulassen kann; zumal wenn eine Erschließungsstraße +/- gleichzeitig als Hauptverkehrsstraße im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden soll. Eine Erschließungsstraße kann keine Hauptverkehrsstraße sein, eine Umgehungsstraße ist dagegen eine Hauptverkehrsstraße.
- **FORDERUNG: Die Bezeichnungen sind eindeutig zu fassen: nicht: „Erschließungsstraße/Ortsumgehung“ sondern „Umgehungsstraße“.**
- Ein Bebauungsplan alleine kann keine Planfeststellung ersetzen, da auch eine gesonderte FNP-Umwidmung erforderlich ist, was bei einer Planfeststellung automatisch passiert wäre. Die Verfahrensvermischungen FNP-Änderungsverfahren 131, der Bebauungsplan Wohnen aus dem A 255 und der nun als BP 955 deklarierte Planfeststellung ersetzende Bebauungsplan ist nicht zu tolerieren, auch wenn diese Vermischung aufgrund mehrerer nicht vorhersehbarer Ereignisse (Absage einer Planfeststellung durch die Bezirksregierung Köln) zustande kam.
- **Der Planfeststellung ersetzende Bebauungsplan für die Umgehungsstraße, wie sie vordem auch in der Planfeststellung bezeichnet wurde, die nur einen Flächenbedarf von 2,6 ha hat, benötigt nicht eine FNP-Umwidmung von mehr als 35 ha Fläche. Zudem ist die Vorgehensweise, die hierzu im FNP-Änderungsverfahren 131 bezüglich der östlich der DB-Trasse beschrieben wird: Umwidmung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ absurd. Hier muss Klarheit und Verfahrenseindeutigkeit (FNP 131, 2030 AC, „BP 955“, A255) geschaffen werden.**

**III. S.4 3. Ziel und Zweck der Planung S4**

- **Allgemeine Ziele**
- **Die Darstellung, dass die Straße Teil der Rahmenplanung Richtericher Dell aus dem Masterplan 2030 AC sei, ist schlichtweg falsch, da sie in den Unterlagen des Masterplans 2030 AC nirgendwo erwähnt und erst recht nicht beschrieben worden ist. Damit ist diese Planung als eigenständiges Verfahren einzustufen.**
- Diese Aussage wird auch nicht durch eine Wiederholung an dieser Stelle richtig.
- Die Aufstellung eines Bebauungsplans alleine schafft auch nicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau einer Umgehungsstraße sondern nur im Verbund mit einer entsprechenden Genehmigung zur Änderung des FNP 1980.
- **Ziel der Planung**
- Seltsamerweise taucht hier das Ziel eine Erschließungsstraße für den ersten Bauabschnitt zu bauen nicht mehr auf. Es wird vielmehr vom Ziel gesprochen, die im „Rahmenplangebiet“ entstehenden Verkehre sowie die überörtlichen Verkehre abzuleiten. Das ist eindeutig die Funktion einer Umgehungsstraße und nicht die einer Erschließungsstraße.

**IV. S.4 4. Vorliegende Fachplanungen und Untersuchungsergebnisse**

- Das hier angeführte Erschließungskonzept nach Büro RR von 2006/7 ist veraltet und bedarf einer Neubewertung. Die Ausführungen hierzu, auch die Kostenkalkulationen sind nicht mehr fortzuschreiben sondern neu zu erstellen.
  - Innerhalb des verbindlichen Bauleitplanverfahrens sollen noch zwei Trassenvarianten diskutiert werden, da bisher noch keine Entscheidung gefallen sei. Die Untersuchungen zur Trassenfindung sind angeblich schon abgeschlossen aber die Trassenentscheidung soll erst bis spätestens zur Offenlage fallen. Da nicht bekannt ist, ob weitere Untersuchungen hinsichtlich der bevorstehenden Entscheidung durchgeführt werden sollen, ist es nicht nachvollziehbar, warum diese Entscheidung jetzt noch nicht gefällt werden soll.
  - **FORDERUNG: Sofortige Entscheidung für eine Trasse, ansonsten könnte ein neues Verfahren erforderlich werden.**
  - Die dargestellten Straßenquerschnitte und Bauwerksbeschreibungen lassen die Amstelbachquerung mit der Amstelbachbrücke vermissen.
  - **FORDERUNG: Planerische und kostenmäßige Berücksichtigung der Amstelbachbrücke.**
-

- Der angegebene Flächenbedarf von ca. 2,6 ha wird +/- für die reine Umgehungsstraße bestätigt. **Hierzu addieren sich noch die temporären Flächeninanspruchnahmen z.B. für die Baustelleneinrichtung, Baubehelfe, Nebenbauwerke Gasleitungen etc.- und Erschließungsstraßen, die nirgendwo bisher dargestellt worden sind.**
  - Die Beurteilung der verkehrlichen Auswirkungen, Verkehrsbelange und sonstigen Berechnungen stammen aus dem Jahr 2005 und wurden angeblich von der Verwaltung im Jahre 2011 aktualisiert (ggf. schon wieder veraltet). Die Unterlagen wurden aber bisher nicht öffentlich bekannt gemacht.
  - **FORDERUNG: Veröffentlichung der neuen, aktuellen Verkehrsprognose mit allen Grundlagen, Messungen, Berechnungen und Ergebnissen**
  - Die UVS zur Umgehungsstraße bezog sich auf Daten des Büros RR bis 2006/7 und ist daher nicht mehr gültig, zumal wenn sich andere Verkehrsströme bei der Aktualisierung 2011 ergeben haben, wie aus den Unterlagen zu entnehmen ist.
  - **Laut Ergebnis der UVS haben beide Varianten eindeutig negative Umweltauswirkungen, wobei die Variante 1 nur geringfügig weniger negative Auswirkungen hat □ Pest oder Cholera?**
  - **Wie die negativen Auswirkungen sich darstellen bzw. zu bewerten sind ist nicht erkennbar, da auf eine Darstellung des Raumwiderstandes verzichtet wurde.**
  - **FORDERUNG: Darstellung des Raumwiderstandes beider Trassenvarianten.**
  - Die innerörtliche Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ist als Normalfall anzusehen. Eine Auslegung der Straßenbreite für den Begegnungsverkehr von LKW und Bussen ist für eine Umgehungsstraße eigentlich selbstverständlich; etwas anderes wäre fatal, da Richterich diesen Fall schon auf der Horbacher Straße, der Bankerfeld Straße und dem Vetschauer Weg verkraften muss.
  - Eigentlich ist eine neu zu planende Umgehungsstraße normalerweise auf der gesamten Länge anbaufrei. Mit der Planungskrücke „Erschließungsstraße/ rtsumgehung“ sollen die restlichen Baugrundstücke erhalten werden, die sonst fortfallen müssten. Allerdings werden all diese Häuser wegen der Geruchsbelästigung des Mischwasserrückhaltebeckens und mit 3-fach isolierten Schallschutzfenstern gebaut werden müssen, um § 1 des BauGB (gesundes Wohnen) auch einhalten zu können.
-

- Die Eigentumsverhältnisse erklären ggf. das politisch-dogmatische Festhalten an der eigentlich nicht sinnvollen Bebauungsplanung für die Richtericher Dell. Fast alle Flächen sind im Eigentum der Stadt Aachen. Für die noch erforderlichen Flächen wird –bei Verweigerung der Eigentümer- bereits die Enteignung erwogen.
- Die Aufzählung der Versorgungsleitungen ist sicherlich noch nicht vollständig und im Antrag Beiwerk. Hinzuweisen wäre an dieser Stelle auf den neuen Entwurf des LEP, nach dem Baugebiete bei 220 KV-Leitungen einen Schutzabstand von beidseitig 400 m einzuhalten haben. Dies könnte weit in den zweiten Bauabschnitt hinein reichen und wieder ein paar Häuser kosten.

#### **V. S.85. Beabsichtigte Festsetzungen**

- **FORDERUNG: Die Festsetzung der Straßenverkehrsfläche hat auch im FNP-Verfahren zu erfolgen bzw. es ist ein gesondertes FNP-Änderungsverfahren durchzuführen.**

#### **VI. S.86. Auswirkungen der Planung**

- Auf die Beschreibung und Darstellung des Raumwiderstandes beider Trassen wurde verzichtet, einfach so. Der Raumwiderstand beider Trassen ist nach der UVS nahezu gleich. Das muss man nun einfach so glauben.
- **FORDERUNG: Der Raumwiderstand der Trassen ist nachträglich textlich und in Planform sowie auch in der noch erforderlichen UVP darzustellen. Auf die Darstellung des Raumwiderstandes wurde einfach mal verzichtet, weil sich beide Trassen angeblich nur geringfügig voneinander unterscheiden würden. Man könnte parallel daraus folgern, dass man komplett auf eine Kostenaufstellung bei einer Planung verzichten könne, wenn sich die Kosten für zwei Varianten nur geringfügig voneinander unterscheiden. Diese Logik ist nicht nachvollziehbar und erst recht nicht in einem verbindlichen Bauleitplanverfahren tolerierbar. Was vorhanden ist, gehört auf den Tisch und nicht darunter!**

#### **VII. S.87. Kosten**

- Die dargestellten Kosten sind einerseits falsch berechnet und andererseits in dieser Darstellung schon Schnee von gestern.
- Falsch ist die Berechnungsdarstellung, da nach Abgaben des Berechnungsweges analog zum Gutachten des Büros RR 2007 eigentlich nur: 3,86 Mio. anfallen dürften.

- 7,21 Mio. wurden aber schon vor einem Jahr in der BV 6 von der Straßenbauabteilung genannt.
- Gemäß Darstellung der Presse waren zuletzt 10,0 Mio. angeblich von Herrn Wingefeld (Neuer Planungs- und Baudezernent AC) genannt worden, womit er in der von der **BI-Dell** vor zwei Jahren bereits geschätzten Größenordnung der Kosten von ca. 9,8 Mio. angekommen ist.
- **FORDERUNG: Seit Anbeginn unserer Tätigkeit verlangen wir Wirtschaftlichkeitsberechnungen von der Stadt für die Verwirklichung des Baugebietes incl. der Folgekosten, was bisher beharrlich verweigert worden ist. Entgegen der städtischen Kalkulation für den zweiten Bauabschnitt, die wir unserem Bürgerbegehren beifügen mussten, nähern sich die raren städtischen Angaben immer mehr unserer Kostenkalkulation; z.B. für die Umgehungsstraße hatten wir 9,8 Mio. kalkuliert und Herr Wingefeld übertrifft uns nun mit der Schätzung 10 Mio. X (!). Daher fordern wir wieder an dieser Stelle die Vorlage einer nachvollziehbaren und belastbaren Wirtschaftlichkeitsberechnung und nicht aus der Luft gegriffene Angaben.**

**VIII. S.8 8. Plandaten**

- Die Flächenneuanspruchnahme im Außenbereich weist im BP 955 für die Umgehungsstraße in der Lage der Variante 1 ca. 2,6 ha Flächenneuanspruchnahme aus.
- **Hierzu addieren sich noch die temporären Flächeninanspruchnahmen z.B. für die Baustelleneinrichtung, Baubehelfe, Nebenbauwerke Gasleitungen etc.- und Erschließungsstraßen, die nirgendwo bisher dargestellt worden sind.**

**BI-Dell**

Aachen, den 30.10.2015

Sprecher:

Dr. Christian Locher

Hubert Marx

Peter Philippen-Lindt

---

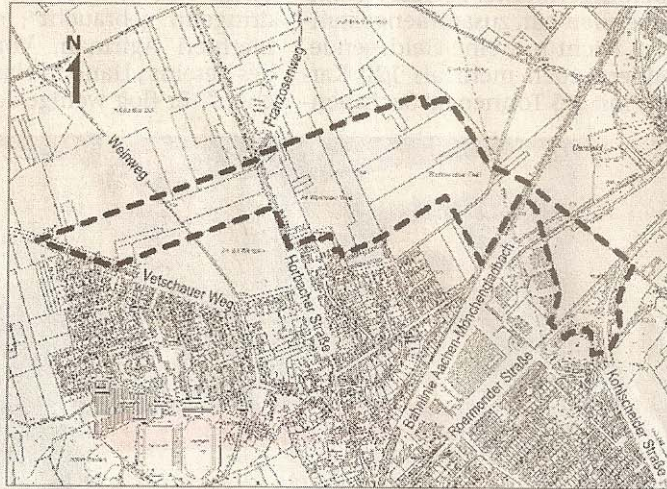


# Bekanntmachungen

stadt aachen

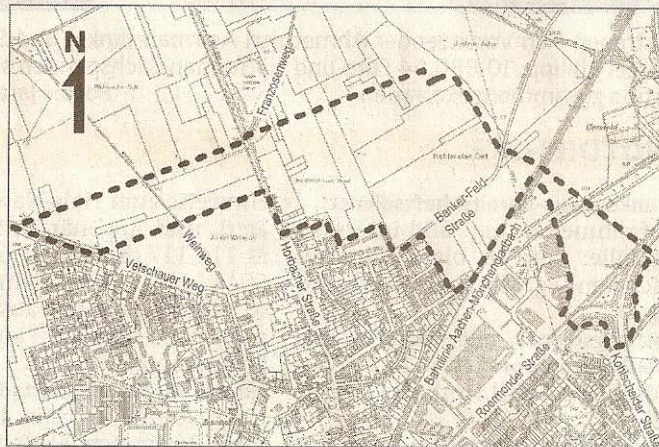
## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aachen

**Änderung des Flächennutzungsplanes 1980 der Stadt Aachen Nr. 131 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen-Richterich zwischen dem nordwestlichen Siedlungsrand Richterich, dem Vetschauer Weg, dem Mischwasserrückhaltebecken Horbach, dem Knotenpunkt Roermonder-/ Kohlscheider Straße, nordwestlich der Bahntrasse, östlich der Dellstraße und nördlich der Banker-Feld-Straße sowie **Aufstellung eines Bebauungsplanes – Richtericher Dell** – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen-Richterich zwischen dem nordwestlichen Siedlungsrand Richterich, dem Vetschauer Weg, dem Mischwasserrückhaltebecken Horbach und dem Knotenpunkt Roermonder-/Kohlscheider Straße**



Änderung des Flächennutzungsplanes 1980 der Stadt Aachen  
- Richtericher Dell -

----- Lage des Plangebietes



Aufstellung des Bebauungsplanes "Richtericher Dell"

----- Lage des Aufstellungsbereiches

Der Planungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 06.03.2014 zur Sicherung der Ziele der Bauleitplanung

- Deckung des Wohnbauflächenbedarfs der Stadt Aachen
- Bau einer Haupteinfahrtsstraße/Ortsumgehung zwischen Horbacher Straße und Roermonder Straße

gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, dass der Flächennutzungsplan für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen Richterich zwischen dem nordwestlichen Siedlungsrand Richterich, dem Vetschauer Weg, dem Mischwasserrückhaltebecken Horbach, dem Knotenpunkt Roermonder-/Kohlscheider Straße, nordwestlich der Bahntrasse, östlich der Dellstraße und nördlich der Banker-Feld-Straße geändert werden soll und gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes – Richtericher Dell – für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen Richterich zwischen dem nordwestlichen Siedlungsrand Richterich, dem Vetschauer Weg, dem Mischwasserrückhaltebecken Horbach und dem Knotenpunkt Roermonder/Kohlscheider Straße beschlossen.

Aachen, den 25.03.2014

Marcel Philipp  
Oberbürgermeister

AN + AZ Nr. 73 vom 27.03.2014

# Bekanntmachungen

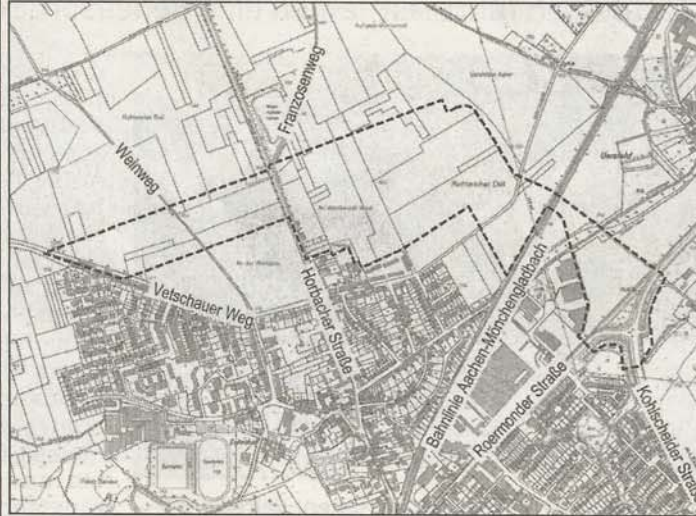
Az 20.8.15 SL4a

stadt aachen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aachen



**Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 955 – Richtericher Dell/Haupterschließung Ortsumgehung – und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen-Richterich zwischen der Horbacher Straße, dem Mischwasserrückhaltebecken Horbach und dem Knotenpunkt Roermonder Straße/Kohlscheider Straße.**



**Bebauungsplan Nr. 955 – Richtericher Dell/Haupterschließung Ortsumgehung –**

----- Lage des Plangebietes

**sowie parallel Änderung des Flächennutzungsplanes 1980 der Stadt Aachen – Richtericher Dell – und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen-Richterich zwischen dem nordwestlichen Siedlungsrand Richterich, dem Vetschauer Weg, dem Mischwasserrückhaltebecken Horbach, dem Knotenpunkt Roermonder Straße/Kohlscheider Straße, nordwestlich der Bahntrasse, östlich der Dellstraße und nördlich der Banker-Feld-Straße.**



**Änderung des Flächennutzungsplanes 1980 der Stadt Aachen – Richtericher Dell –**

----- Lage des Plangebietes

Im o. g. Planbereich soll ein Bebauungsplan aufgestellt und gleichzeitig der Flächennutzungsplan 1980 der Stadt Aachen geändert werden. Vorgesehen ist die Ausweisung von Wohnbauflächen, Grünflächen und Verkehrsflächen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird wie folgt ermöglicht:

1. Die Planung, mit Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen, ist in der Zeit vom 31.08.2015 bis zum 11.09.2015 montags, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 15.00 Uhr und mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr im Foyer des Bezirksamtes Aachen-Richterich, Roermonder Straße 559, zu jedermanns Einsichtnahme ausgestellt.
2. Die öffentliche Anhörung der Bürger (Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung) findet am Dienstag, den 08.09.2015 von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr in der Peter-Schwarzenberg-Halle, Grüenthaler Straße in Aachen-Richterich statt.

Informationen zu diesem Verfahren können ab dem Zeitpunkt der Beteiligung auch unter [www.aachen.de/bauleitplanung](http://www.aachen.de/bauleitplanung) abgerufen werden. Gleiches gilt für das Verfahren zu Änderung des Flächennutzungsplanes.

Aachen, den 29.07.2015

Marcel Philipp

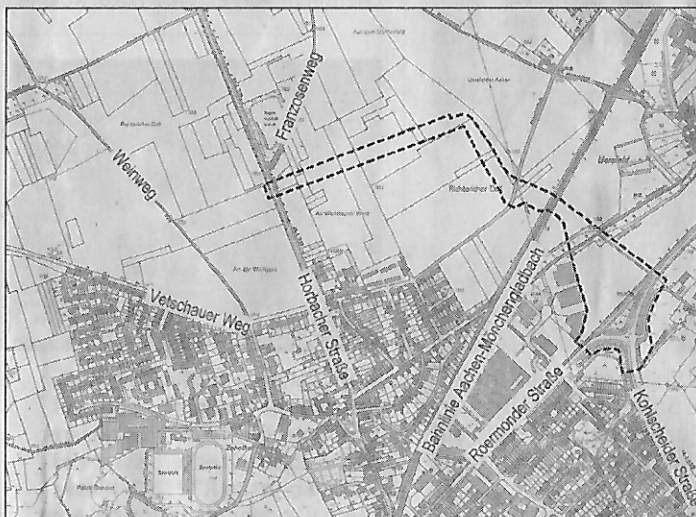
Oberratskämmerer

# Bekanntmachungen

HZ 21.8.15 Seite 209 stadtaachen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aachen

**Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 955 – Richtericher Dell/Haupterschließung Ortsumgehung – und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen-Richterich zwischen der Horbacher Straße, dem Mischwasserrückhaltebecken Horbach und dem Knotenpunkt Roermonder Straße/Kohlscheider Straße.**



**Bebauungsplan Nr. 955 – Richtericher Dell/Haupterschließung Ortsumgehung –**

----- Lage des Plangebietes

**sowie parallel Änderung des Flächennutzungsplanes 1980 der Stadt Aachen – Richtericher Dell – und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen-Richterich zwischen dem nordwestlichen Siedlungsrand Richterich, dem Vetschauer Weg, dem Mischwasserrückhaltebecken Horbach, dem Knotenpunkt Roermonder Straße/Kohlscheider Straße, nordwestlich der Bahntrasse, östlich der Dellstraße und nördlich der Banker-Feld-Straße.**



**Änderung des Flächennutzungsplanes 1980 der Stadt Aachen – Richtericher Dell –**

----- Lage des Plangebietes

Im o. g. Planbereich soll ein Bebauungsplan aufgestellt und gleichzeitig der Flächennutzungsplan 1980 der Stadt Aachen geändert werden. Vorgesehen ist die Ausweisung von Wohnbauflächen, Grünflächen und Verkehrsflächen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird wie folgt ermöglicht:

1. Die Planung, mit Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen, ist in der Zeit vom 31.08.2015 bis zum 11.09.2015 montags, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 15.00 Uhr und mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr im Foyer des Bezirksamtes Aachen-Richterich, Roermonder Straße 559, zu jedermanns Einsichtnahme ausgestellt.
2. Die öffentliche Anhörung der Bürger (Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung) findet am Dienstag, den 08.09.2015 von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr in der Peter-Schwarzenberg-Halle, Grüenthaler Straße in Aachen-Richterich statt.

Informationen zu diesem Verfahren können ab dem Zeitpunkt der Beteiligung auch unter [www.aachen.de/bauleitplanung](http://www.aachen.de/bauleitplanung) abgerufen werden. Gleiches gilt für das Verfahren zu Änderung des Flächennutzungsplanes.

Aachen, den 29.07.2015

Marcel Philipp  
Oberbürgermeister

AN + AZ Nr. 193 vom 21.08.2015